

B E T

Energie. Weiter denken

7. bundesweiter

»MaBiS-Benchmark«

Referenzjahre 2024, 2025 und 1. HJ 2026

Mai 2026

„MaBiS Benchmark 7.0“

Untersuchen Sie Qualität und Kosten Ihrer Netzbilanzierung!

Kontinuierlicher Zubau von kleinen Photovoltaikanlagen mit / ohne Batteriespeicher- und Heim-Energiemanagementsystemen (HEMS), ungesteuertes Laden von E-Autos - all das sind nur einige wenige Faktoren, die teure Differenzmengen im Bilanzierungsprozess der Netzbetreiber entstehen lassen können. Weiterhin wirkt sich auch der zunehmende Rollout intelligenter Messsysteme vermehrt auf die Bilanzierung aus, inzwischen sind 23,3 % der Pflichteinbaufälle ausgestattet (Stand: Q4 2025). Eine kontinuierliche Überwachung und präzise Maßnahmen je Netzgebiet sind zur Begrenzung der Risiken essenziell.

Unser Angebot



Anonymisierter Benchmark

Im Rahmen des »MaBiS-Benchmarks« bestimmen wir für Ihre Netzbilanzierung Strom **die relevanten Kennzahlen**, auf die es bei der Bewertung der Bilanzierungsqualität und Kosten der Differenzmengen ankommt. Auf dieser Basis erfolgt für Sie eine **anonymisierte Einordnung in das Teilnehmerfeld**, welche aufzeigt, wie Ihr Unternehmen im **Branchenvergleich** steht und wo die **größten Hebel zur Verbesserung der Bilanzierungsqualität** sind.

Die wesentlichen Eckdaten des Teilnehmerumfeldes stellen wir ebenfalls aggregiert und anonymisiert zusammen.

Die wichtigsten Ergebnisse fassen wir für Sie in einem individuellen Auswertungsbericht im PDF-Format zusammen:

- Übersicht über das Teilnehmerfeld
- Informationen zur Marktentwicklung und Trendanalyse 2024, 2025 und 1. HJ 2026
- Benchmark: Auswertung relevanter Kennzahlen und Einordnung im Branchenvergleich
- Individuelle Auswertungen und Optimierungspotentiale („die Stellschrauben“)

Auf Wunsch besprechen wir die Ergebnisse persönlich mit Ihnen in einem Telefonat.

Datenbedarfe



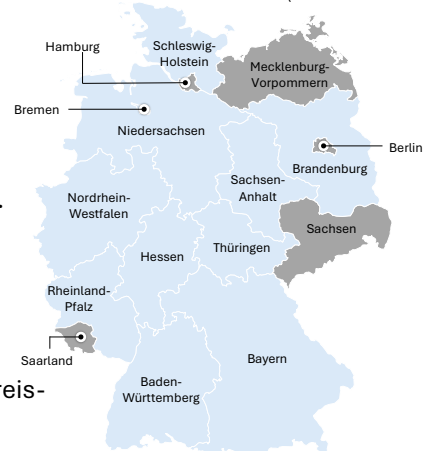
Zur Durchführung des Benchmarks benötigen wir von Ihnen u. a. folgende MaBiS-Zeitreihen und Daten in elektronischer Form, für die Referenzjahre 2024, 2025 und 1. HJ 2026:

- MaBiS-Zeitreihe DBA (DBI/DBE-Linien)
- MaBiS-Summenzeitreihen für SLS und TLS
- Metadaten zu Netzgebiet, Netzbilanzierung, Rollout, Bilanzkreisbewirtschaftung des Differenzbilanzkreises

Der geschätzte Erfassungsaufwand sollte sich auf max. 1 bis 2 Stunden belaufen.

Teilnehmer:

■ Bundesländer der teilnehmenden Netze (MaBiS-Benchmark 6.1)



„MaBiS Benchmark 7.0“

Untersuchen Sie Qualität und Kosten Ihrer Netzbilanzierung!

Zeitplanung

Der 7. bundesweite »MaBiS-Benchmark« wird gemäß der nachstehenden Zeitplanung in den Monaten Juli bis Anfang September durchgeführt.

Jahr 2026								
	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Entscheidung zur Teilnahme		■	■	■	■			
Projektstart (bei mind. 15 TN)			●					
Datenlieferung			■	■	■			
Datenauswertung/Vergleich der Unternehmen				■	■	■		
Voraussichtlicher Versand der Ergebnisse					●			
Ferien NRW				■	■	■	■	

Teilnahmekosten

Kosten für die Teilnahme am »MaBiS-Benchmark 7.0«, inklusive Analyse und Auswertung im Rahmen des aussagekräftigem **Basispaket Check**:

1.350,00 € zzgl. MwSt. (je Bilanzierungsgebiet)

Auf Wunsch bieten wir Ihnen zusätzlich vertiefende Analysen in einem individuellen Angebot an, wie z. B. die ganzheitliche Optimierung der Netzbilanzierung inkl. der Entwicklung netzindividueller Standardlastprofile.

Sie sind an einer Teilnahme interessiert oder haben Fragen? Sprechen Sie uns an!

Kontakt:

B E T Consulting GmbH

Alfonsstraße 44
D-52070 Aachen
Telefon: +49 241 47062-0
www.bet-consulting.de

Ansprechpartner:

Gregor Schneider

Telefon: +49 341 30501-26
gregor.schneider@bet-consulting.de

Simon Kutzner

Telefon: +49 241 47062-405
simon.kutzner@bet-consulting.de

Ulrich Rosen

Telefon: +49 241 47062-414
ulrich.rosen@bet-consulting.de

Start & Kosten:

Beginn: Anmeldung und

Datenerfassung ab sofort möglich

Preis: ab 1.350,00 € zzgl. MwSt.

„MaBiS Benchmark 7.0“

Qualität und Kosten Ihrer Netzbilanzierung!

Auftrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem oben genannten Angebot erteilen wir hiermit den Auftrag für den Leistungsumfang:
(bitte eine Variante ankreuzen und Anzahl der Bilanzierungsgebiete benennen)

☐ Basispaket (1.350,00 € zzgl. MwSt.) II ☐ Interesse an individuellem Lösungsangebot
Anzahl der Bilanzierungsgebiete: ____

Bitte ausfüllen

Auftraggeber (AG)

Datum
Bestellnummer
Firmierung
Kontaktperson
Straße
PLZ, Ort
E-Mailadresse

Rechnungsempfänger (Falls abweichend zu o. g. Adresse)

Firmierung
Straße
PLZ, Ort
E-Mailadresse

Datum - Stempel - Unterschrift AG

Bitte zurücksenden an:

Auftragnehmer

B E T Consulting GmbH

Alfonsstraße 44

D-52070 Aachen

oder per E-Mail an gregor.schneider@bet-consulting.de

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Angebote über Leistungen der BET Consulting GmbH (nachstehend „BET“ genannt). Sie sind jedoch nachrangig zu konkreteren und ggfs. individuell formulierten Vereinbarungen der Parteien. Hierzu zählen insbesondere (Rahmen-) Beratungsverträge und die hierunter getätigten Einzelabrufe.
- (2) Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BET ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Das gilt auch für Einzelabrufe.
- (3) Einzelabrufe aus Beratungsverträgen können nur durch den Auftraggeber selbst erfolgen. Auch konzernverbundene Unternehmen des Auftraggebers sind nicht zum Einzelabruf berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Parteien sich im Einzelfall auf eine abweichende Regelung einigen.

2 Verschwiegenheitspflicht und Ausnahmen

- (1) BET und der Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, über alle den jeweiligen Vertragspartner betreffende Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangen.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, wenn (a) die jeweils andere Seite der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat; oder (b) die betroffene Partei durch Gesetz oder Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts zur Auskunft verpflichtet ist; oder c) BET den Auftraggeber und eine stichwortartige Beschreibung des Auftragsinhaltes und der sonstigen Umstände der Beauftragung im Rahmen eines Angebotes über Beratungsleistungen gegenüber Dritten erwähnt (Referenznennung). Entgegenstehende Verpflichtungen aus möglicherweise gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen gehen in Fällen von c) jedoch vor.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat bzw. erhält, die bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt werden.

3 Leistungen der BET

- (1) BET führt die vertraglich geschuldeten Leistungen wie zwischen den Parteien vereinbart aus.
- (2) Eine rechtliche oder steuerliche Beratung erfolgt nicht. Soweit die BET zu diesen Themen im Ausnahmefall Äußerungen abgibt, sind diese als unverbindliche Einschätzungen zu verstehen, welche der Überprüfung durch entsprechend ausgebildete rechtliche oder steuerliche Berater bedürfen.
- (3) In bestimmten Fällen verwendet BET Berechnungshilfen in Form von Berechnungstabellen, die auf Microsoft Excel o.ä. aufbauen (im Folgenden „Tools“). BET nutzt diese Tools zur Erledigung der vom Auftraggeber gestellten Aufgaben. Nur für diese Aufgaben werden die Tools von BET mit konkreten Werten versehen und ggfs. angepasst. Eine Übermittlung der Tools an den Auftraggeber ist nicht geschuldet. Etwas anderes gilt, wenn die Parteien ausdrücklich eine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen haben. Darüber hinaus kann eine Übermittlung auch dann erfolgen, wenn BET dies nach eigenem Ermessen für zweckdienlich hält. BET stellt es dem Auftraggeber in solchen Fällen frei, die Tools auch in eigener Verantwortung für weitere Aufgaben zu verwenden. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, die Tools nicht an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die Verantwortung von BET für die Verwendung der Tools endet in jedem Fall mit Erledigung der vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung gestellten Aufgaben. Weder eine mögliche Überlassung noch die nachfolgende Verwendung der Tools durch den Auftraggeber ist Bestandteil der vertraglichen Leistung von BET. Es ist auch allein Sache des Auftraggebers, zu prüfen, ob die Tools für seine darüber hinausgehenden Zwecke geeignet sind und ob sie dabei korrekte Ergebnisse erzeugen. Auch die korrekte Bedienung obliegt dem Auftraggeber. BET ist jedoch gern bereit, auf Anfrage eine Prüfung solcher weiterer Ergebnisse durchzuführen, die mit den Tools erzielt wurden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn die Tools zur Vorbereitung von Entscheidungen mit erheblicher Tragweite verwendet werden.
- (5) Die Tools sind nicht mit Schutzmaßnahmen versehen, welche eine unsachgemäße Bedienung oder eine (versehentliche) Änderung der Tools verhindern. BET weist darüber hinaus darauf hin, dass die Tools nicht von Dritten geprüft oder nach Normen zertifiziert sind, wie sie z.B. für bestimmte Software wie Buchhaltungsprogramme bestehen.
- (6) BET wird die Tools nach Erfüllung der vom Auftraggeber gestellten Aufgabe nicht mehr auf Aktualität prüfen. Das gilt insbesondere für Änderungen an rechtlichen Vorschriften, die in die Erstellung der Tools eingeflossen sind. Auch dies obliegt dem Auftraggeber.
- (7) Zur Verwendung der Tools ist Microsoft Excel und ggfs. weitere Software erforderlich (nachstehend „Dritt-Software“). Die Dritt-Software und ihre Funktionalität sind Gegenstand separater Lizenzverträge, die der Auftraggeber mit Dritten schließt. Für Fehler der Dritt-Software ist BET nicht verantwortlich.

4 Werkleistungen

- (1) Einen bestimmten Erfolg schuldet BET nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 4.
- (2) BET führt die Werkleistungen bis zum hierfür vereinbarten Zeitpunkt aus und legt sie dem Auftraggeber zur Abnahme vor. Der Auftraggeber erteilt die Abnahme innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist und, wenn eine solche nicht geregelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme.
- Ziff. 4 Abs. 3 S.1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche. Diese verjähren nach der Regelung in Ziff. 6 Abs. 5.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass BET die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle nötigen Informationen erteilt werden und sie auch von allen sonstigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die ihre Leistungen betreffen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BET bekannt werden.

6 Haftung

- (1) BET haftet bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet BET im Übrigen nur bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) BET haftet im Fall von Abs. 2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter. Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden von der Haftungsbeschränkung nach S. 1 nicht

erfasst. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 gilt außerdem nicht, wenn und soweit die dort beschriebenen Schäden bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.

- (4) Im Fall von Abs. 2 ist der Betrag des Schadensersatzes sowie des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen je Schadensfall für Vermögensschäden auf EUR 5.000.000,00 und für Sachschäden auf EUR 3.000.000,00 beschränkt.
- (5) Im Fall von Abs. 2 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus vorvertraglichem Schuldverhältnis und aus vertraglicher Gewährleistung 12 Monate. Für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Gewährleistung beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Wird die Abnahme vom Auftraggeber nicht erteilt, obwohl BET hierauf einen Anspruch hat, so beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die BET die Leistung abnahmefähig erbracht hat.

7 Weitergabe von Ergebnissen an Dritte

- (1) Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von BET erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden. Dies gilt sowohl für Leistungen, die in verkörperter Form z.B. auf Papier übergeben oder in elektronisch übermittelter Form als auch für sonstige Aussagen und Informationen, auch wenn diese nur mündlich getätigt werden (im Folgenden „Ergebnisse“).
- (2) Die Weitergabe von Ergebnissen an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung von BET zulässig. Das gilt auch für die Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber gesellschaftsrechtlich verbunden ist, Art und Umfang der Beteiligung sind hierbei unerheblich.
- (3) Abs. 2 gilt für Veröffentlichungen von Ergebnissen entsprechend. Stimmt BET der Veröffentlichung zu, so ist BET in der Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu nennen.
- (4) Auch im Fall einer zulässigen Weitergabe an Dritte erbringt BET die vertraglichen Leistungen allein für den Auftraggeber. Die Dritten können von der BET weder Leistungen nach dem Vertrag beanspruchen, noch entstehen dieser Vertrag hinsichtlich der geschuldeten Leistungen Schutzwirkung zu ihren Gunsten.
- (5) Abweichend von den Regelungen dieser AGB ist die Weitergabe von Ergebnissen erlaubt, wenn der Auftraggeber hierzu gesetzlich oder aufgrund unanfechtbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird BET unverzüglich über das Entstehen einer solchen Pflicht informieren.

8 Schutzrechte

- (1) Die von BET erbrachten Leistungen können Gegenstand gesetzlicher Schutzrechte sein (nachstehend „geschütztes Ergebnis“). Zu diesen Schutzrechten zählt insbesondere das Urheberrecht.
- (2) An geschützten Ergebnissen räumt BET dem Auftraggeber ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt. Es erlaubt die Vervielfältigung und Bearbeitung der geschützten Ergebnisse, jedoch nicht deren Veröffentlichung oder Verbreitung. Die Regelungen aus Ziff. 7 bleiben auch im Übrigen unberührt.
- (3) Das Nutzungsrecht an dem geschützten Ergebnis entsteht jeweils mit vollständiger Bezahlung der hierfür anfallenden vertraglichen Vergütung. Zuvor ist die Verwendung des geschützten Ergebnisses nur für die Zwecke der Fertigstellung der Arbeiten an dem Projekt zulässig.

9 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber schuldet die vertraglich vereinbarte Vergütung. Sämtliche Preisangaben der BET sind exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) BET ist berechtigt, für werkvertragliche Leistungen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

10 Beendigung des Vertrages

- (1) Haben die vertraglichen Leistungen dienstvertraglichen Charakter, so kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus Abs. 1 gilt sowohl für Rahmenverträge als auch für hierunter erteilte Einzelaufträge. Wird nur der Rahmenvertrag gekündigt, so bleiben bereits erteilte Einzelaufträge von der Kündigung unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach den Regelungen des Vertrags zu vergüten.
- (5) Für werkvertragliche Leistungen gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) BET hat das Recht, die während des Vertrags erlangten Informationen als Teil ihrer Akten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung für den Auftrag aufzubewahren. Für Rahmenverträge ist das Ende der Leistungserbringung für den jeweiligen Einzelauftrag maßgeblich.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist hat BET auf Anforderung des Auftraggebers die dann noch vorhandenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Soweit Informationen in ihren EDV-Systemen gespeichert sind, müssen sie nur gelöscht werden, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und die Löschung ohne spürbaren Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesen AGB das Wort „schriftlich“ verwendet wird, ist Schriftform im Sinne des § 126 BGB gemeint.
- (2) Das gesamte Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, Deutschland.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch den Auftraggeber und BET. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (5) Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(Stand 01/2025)